

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Vertragsschluss, Geltungsbereich

- (1) Der Vertrag wird zwischen dem Besteller des Containers (Auftraggeber) und der Firma WRZ Hörger GmbH&Co KG (Auftragnehmer) geschlossen.
- (2) Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Anders lautende Bedingungen, die der Auftraggeber stellt, werden ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn sie werden vom Auftragnehmer in schriftlicher Form bestätigt.
- (3) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen können vom Auftraggeber im Büro des Auftragnehmers eingesehen werden. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit der Zusendung.
- (4) Wenn für die Durchführung des Auftrags nach dem KrWG eine Transportgenehmigung vorgeschrieben ist, so legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen diese Dokumente vor.
- (5) Der Auftraggeber akzeptiert diese allgemeinen Geschäftsbedingungen mit seiner Unterschrift oder der Unterschrift einer hierzu von ihm beauftragten Person (es gelten die Vorschriften der Stellvertretung i.S.d. §§ 164 ff. BGB) auf dem Lieferschein bzw. Ladeschein bei der Bestellung des Containers.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertrag betrifft die Bereitstellung, die Mietzeit, sowie die Abholung des Containers durch den Auftragnehmer zu einer vereinbarten oder vom Auftragnehmer bestimmten Abladestelle. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, sich eines Dritten zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen zu bedienen.
- (2) Die Auswahl der Abladestelle obliegt dem Auftragnehmer. Erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine andere Zuweisung zu einer Anlage, so übernimmt der Auftraggeber die daraus resultierenden Mehrkosten und Risiken.
- (3) Der Auftraggeber haftet bis zur endgültigen Anlieferung der Abfälle an eine Abladestelle für die Beschaffenheit sowie der Zusammensetzung der Abfälle gemäß der schriftlichen Angaben auf dem Übernahmebeleg oder dem Liefer- bzw. Ladeschein. Mehrkosten, die aufgrund einer falschen Bezeichnung der Abfälle entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen.
- (4) Angaben des Auftragnehmers zu den Größen, Maßen und Tragfähigkeit sind nur Richtwerte. Unwesentliche Abweichungen der Angaben können nicht zu Preisminderungen oder anderen Ansprüchen herangezogen werden.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich als unverbindlich zu betrachten. Die vom Auftragnehmer angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn alle Fragen im Bezug auf die technische und organisatorische Abwicklung geklärt sind.
- (2) Die Auftragsabwicklung wird im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten so termingerecht wie möglich durchgeführt. Der Auftragnehmer ist für Abweichungen der Lieferzeiten nicht in Anspruch zu nehmen, soweit ihn kein Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

§ 4 Zufahrten und Aufstellplatz

- (1) Es obliegt den Pflichten des Auftraggebers für einen geeigneten Zufahrtsweg und einen geeigneten Aufstellplatz des Containers zu sorgen. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Zufahrtswege mit einem für den Containertransport tauglichen LKW passierbar sind. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann als geeignet anzusehen, wenn der Untergrund für das Befahren mit einem LKW vorbereitet ist. Sollte der vom Auftraggeber vorgesehene Stellplatz zur Abstellung eines Containers nicht geeignet sein, so kann der Auftragnehmer diesen aus sicherheitstechnischen Gründen ablehnen. Der Auftragnehmer haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bedarf es einer behördlichen Genehmigung zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche, so verpflichtet sich der Auftraggeber diese einzuholen. Abweichende Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- (3) Erfordert die Anlieferung eines Containers das Befahren eines fremden Grundstückes, so hat der Auftraggeber die dafür erforderliche Erlaubnis des Eigentümers einzuholen.
- (4) Entstehen Schäden am Container oder am Containerfahrzeug weil die Voraussetzungen des § 4 Punkt 1 vom Auftraggeber nicht erfüllt wurden, so hat dieser für die Kosten aufzukommen.

§ 5 Containerabsicherung

- (1) Verlangt der Auftraggeber die Abstellung des Containers auf einem öffentlichen Platz so ist dieser verpflichtet die Absicherung und die Kennzeichnung (Signallampen, Absperrung) des Behälters vorzunehmen. Der Auftraggeber übernimmt die Haftung während der Zeit der Abstellung und ist nicht befugt diese den Auftragnehmer zu übertragen. Darüber hinaus haftet er für Schäden, die einem Dritten aufgrund fehlender oder unzureichender Absicherung des Behältnisses entstanden sind.
- (2) Machen Behörden für die Abstellung des Containers auf einem öffentlichen Platz Kosten geltend, so hat der Auftraggeber diese zu tragen.

§ 6 Beladung des Containers

- (1) Der Container darf nicht über das angegebene zulässige Gesamtgewicht hinaus beladen werden. Die maximale Beladungsmenge darf die Containerwände nicht überschreiten. Kosten, die durch unsachgemäße Beladung vom Auftraggeber verursacht werden, behält sich der Auftragnehmer vor, dem Auftraggeber diese in Rechnung zu stellen.
- (2) Die Art des Abfalls mit der der Container beladen werden soll, muss dem Auftragnehmer mitgeteilt werden. Der Auftraggeber hat sich bei der Beladung des Containers an die vereinbarte Abfallart zu halten. Verstöße dagegen, die dem Auftragnehmer Mehrkosten bei der Entsorgung der Materialien verursachen, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

- (3) Es besteht eine grundsätzliche Mitteilungspflicht des Auftraggebers an den Auftragnehmer wenn gefährliche oder überwachtungsbedürftige Stoffe Inhalt des Containers werden. Die Mitteilung muss vor Abschluss des Liefervertrages geschehen. Bei Unterlassung der Mitteilung steht es dem Auftragnehmer zu, den Abtransport des Containers zu verweigern.

§ 7 Abfuhr

- (1) Die Abholung des Containers erfolgt durch den Auftragnehmer oder einer von ihr zur Abholung beauftragten Firma.
Der vom Auftraggeber gefüllte Container muss zum vereinbarten Zeitpunkt abholbereit sein. Für nicht unerhebliche Verzögerungen, die zu einer Störung des Geschäftsbetriebes führen, kann der Auftragnehmer einen Kostenaufschlag erheben.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu, die Abholung zu bestätigen, indem er oder einer von ihm angewiesenen Person (es gelten die Bestimmungen der §§ 164 ff BGB) den vom Auftragnehmer mitgeführten Rapportschein unterzeichnet.
Des Weiteren bestätigt der Auftraggeber mit seiner Unterschrift die Richtigkeit über Ladungsmenge und Ladungsinhalt.

§ 8 Schadensersatz

- (1) Der Auftraggeber haftet für Schäden während des Zeitraums der Aufstellung und der Abholung des Containers. Bei Abhandenkommen des Containers im Mietzeitraum haftet ebenfalls der Auftraggeber.
- (2) Für Schäden bei der Aufstellung sowie Abholung haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Mängel oder Schäden am Behältnis, die der Auftraggeber zu Beginn der Bereitstellung durch den Auftragnehmer, feststellt, sind diesem unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Bei einem Abhandenkommen des Containers während des gemieteten Zeitraums hat der Auftraggeber Wertersatz zu leisten.
- (5) Auf die Haftungsbefreiungen und Beschränkungen können sich auch die Mitarbeiter des Auftragnehmers berufen. Bei nachweisbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen des Auftragnehmers oder dessen Mitarbeiter ist eine Haftungsbefreiung ausgeschlossen.

§ 9 Preise und Zahlungsprämissen

- (1) Der vereinbarte Preis umfasst die folgenden Leistungen:
 - Transport des Containers (Aufstellung/Abholung)
 - Mietgebühr
 - Entsorgungsgebühren
- (2) Alle Preisangaben beinhalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer und sind dem Rechnungsbetrag hinzuzuaddieren.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die Rechnung spätestens 14 Tage nach Zugang zu begleichen.
- (4) Über den Zahlungsverzug gelten die Vorschriften des BGB. Dem Auftragnehmer steht es zu bei Überschreitung der Zahlungsfristen die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen.

§ 10 Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Firmensitz des Auftragnehmers, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. die Lücke ausfüllt.

Stand: April 2018